

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1909 Gersthofen eingetragener Verein“ abgekürzt „TSV 1909 Gersthofen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Gersthofen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter VR 540 eingetragen.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

Der TSV 1909 Gersthofen e.V. ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. - BLSV - und der im Verein vertretenen Fachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 3 Vereinszweck, Vereinstätigkeit, Gemeinnützigkeit

- 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - AO - in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
- 2.1 Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet
  - a) des Sports zur Erhaltung der Gesundheit
  - b) des Breitensports
  - c) des Wettkampf- und Leistungssports
  - d) der Kunst und Kultur in Form eines Spielmannszuges mit der begrifflichen Behandlung wie Sport
  - e) der allgemeinen sportlichen Jugendarbeit und überfachlichen Jugendbetreuung
  - f) der Erhaltung und dem Bau von vereinseigenen Sportstätten und Sportgeräten
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Abhaltung eines geordneten Sport-, Spielbetriebes und von Bewegung
  - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Seminaren, Kursen und sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
  - c) Aus-, Fortbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern, Lehrkräften und Funktionsträgern
  - d) Betreuung und Förderung der Mitglieder
- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können angemessene Vergütungen bezahlt werden. Näheres wird in einer Vergütungsordnung geregelt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Präsidium um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- 1.2 Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod, bei juristischen Personen auch entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
2. Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Dieser Austritt ist bis spätestens zum 31.10. zu erklären. Die Austrittserklärung bei Minderjährigen ist nur gültig mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 3.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, der Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig gemacht hat.
- 3.2 Mitglieder, welche mit ihrer Beitragszahlung länger als ein Jahr in Verzug sind und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Zahlung leisten, werden durch das Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen.
- 3.3 Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das Präsidium seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsrats zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf der nächsten Vereinsrats-Sitzung.
- 3.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 3.5 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes bzw. eines von der Mitgliederliste gestrichenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich, wenn vorher eventuell noch bestehende Beitragsverbindlichkeiten beglichen wurden. Über den schriftlichen Antrag der Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss bzw. die Streichung entschieden hat.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.1 Für die Mitglieder sind die Satzung, die erlassenen Ordnungen und Beschlüsse aller Vereinsorgane verbindlich.
- 1.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Vereinszweck zu fördern,
  - b) die vom Verein genutzten Sporteinrichtungen, Sportgeräte und Gebäulichkeiten pfleglich zu behandeln und
  - c) etwaige Ruf- und Vermögensschäden des Vereins zu verhindern.
- 1.3 Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen Vereinspflichten nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 500 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins oder der im Verein vertretenen Verbände gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsrats ist nicht anfechtbar.
2. Nur Mitglieder können für Ämter im Verein kandidieren und sich wählen lassen.

3. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen vor allem ihrer Abteilungen im Rahmen der von den einzelnen Abteilungen festgesetzten Übungsstunden bzw. entsprechend vorhandener Haus- und Spielordnung zu nutzen.
4. Alle Beschlüsse gemäß § 5 und 6 der Satzung die das Vereinsmitglied betreffen, sind mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## **§ 7 Haftung des Vereins**

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder beim Besuch derselben, oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstanden sind, haftet der Verein nicht, also insbesondere nicht für Unfälle, Diebstähle, sonstige Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins oder sonstige Schädigungen. Dies gilt nicht, soweit einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Ungeachtet des vorgenannten Haftungsausschlusses besteht für die Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung des BLSV.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
2. der Vereinsrat
3. das Präsidium
4. der Ältestenrat
5. die Rechnungsprüfer
6. die Abteilungen

## **§ 9 Mitgliederversammlung (oberstes Organ des Vereins)**

- 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies
  - a) von 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Präsidium beantragt wird,
  - b) der Vereinsrat mit 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschließt oder
  - c) das Präsidium einstimmig beschließt.
- 2.1 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
- 2.2 Die schriftliche Einberufung/Einladung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Präsidenten, bei deren Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied des erweiterten Präsidiums. Die Leitung der Versammlung erfolgt auch in dieser Reihenfolge.
- 2.3 Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, in der Zeitung „Augsburger Allgemeine“. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 2.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Vereinsorganen sowie von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen dem Präsidenten bzw. dem Einberufenden schriftlich 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

- 2.5 Später eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit bejaht. Anträge auf Satzungsänderungen können als Dringlichkeitsanträge nicht behandelt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Vereinsbeitrag (Mitgliedsbeitrag)
  - b) sonstige Mitgliederleistungen
  - c) Entlastung, Wahl und die Abberufung des Präsidiums, des Ältestenrates, der Rechnungsprüfer
  - d) Satzungsänderungen
  - e) über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Festlegung von Grundsätzen der Vereinsarbeit
  - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
  - c) Entgegennahme des Berichts des Ältestenrates
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - e) Bestätigung des Vereinsjugendleiters
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
  - g) Beschlussfassung bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, über Bau- und Renovierungsmaßnahmen, sofern sie den Wert von 1 % des Jahreshaushaltes übersteigen
  - h) Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten, wenn sie den Wert von 1 % des Jahreshaushaltes übersteigen.
- 5.1 Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.2 Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks (§ 3 Abs. 2.1 und 2.2) bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.3 Geheime Abstimmungen, Wahlen, Bestätigungen erfolgen nur auf Antrag oder wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Dieser Antrag bedarf zur Annahme der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.4 Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 7.1 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schrift-/Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Entlastungen, Wahlen und Bestätigungen hat der Wahlausschussvorsitzende das Ergebnis schriftlich zu bestätigen.
- 7.2 Die Beschlüsse sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise alsbald bekanntzugeben.

## § 10 Vereinsrat

- 1.1 Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - dem Vorsitzenden des Ältestenrates
  - dem Vereinsjugendleiter
  - den Abteilungsleitern
  - den Ehrenpräsidenten
- 1.2 Die Abteilungsleiter können bei Verhinderung nur durch den 2. oder 3. Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilungsleitung vertreten werden. Bei Verhinderung des Vereinsjugendleiters und des Vorsitzenden des Ältestenrates hat der jeweilige Stellvertreter das Recht zur Teilnahme.
- 2.1 Der Vereinsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 2.2 Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Präsidenten einberufen, bei deren Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied des erweiterten Präsidiums. Die Leitung der Versammlung erfolgt auch in dieser Reihenfolge.
- 2.3 Über die Sitzungen des Vereinsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schrift-/Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3.1. Der Vereinsrat ist zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres und die Jahresabrechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Die weiteren Aufgaben des Vereinsrates ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben auf den Vereinsrat übertragen.
- 3.2. Im übrigen nimmt der Vereinsrat die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

## § 11 Präsidium

- 1.1 Das Präsidium besteht aus dem
  - a) geschäftsführendem Präsidium
    1. Präsidenten,
    2. Präsidenten (Vizepräsident Finanzen),
    3. Präsidenten (Vizepräsident Verwaltung),
  - b) erweitertem Präsidium
    - vier Präsidiumsmitgliedern - unter denen sich der Schatzmeister befindet -
- 1.2 Die Zuordnung der Aufgabengebiete erfolgt in der Geschäftsordnung und in Aufgabenbeschreibungen.
- 2.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Präsidenten allein und durch den 2. Präsidenten und den 3. Präsidenten gemeinsam vertreten - Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch BGB -. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Präsident nur im Falle der Verhinderung des 1. Präsidenten gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- 2.2. Die Aufgaben des erweiterten Präsidiums liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung durch das geschäftsführende Präsidium.
3. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass das Präsidium zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1 % des Jahreshaushaltes für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

- 5.1 Jedes Präsidiumsmitglied kann eine Präsidiums-Sitzung beantragen, die dann innerhalb 14 Tagen stattfinden muss.
- 5.2 Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Präsidenten einberufen, bei deren Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied des erweiterten Präsidiums. Die Leitung der Versammlung erfolgt auch in dieser Reihenfolge.
- 5.3 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5.4 Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schrift-/Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.1 Das Präsidium kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse berufen und wieder auflösen. Die Ausschüsse werden jeweils von einem Präsidiumsmitglied geleitet und haben nur beratende Funktion.
- 6.2 Das Präsidium kann für bestimmte Arbeiten und Aufgaben bezahlte Arbeitskräfte einstellen.

## **§ 12 Ältestenrat**

- 1.1 Bis zu neun Mitglieder, die wenigstens zehn Jahre Vereinsmitglied sind, das sechzigste Lebensjahr vollendet haben sowie kein weiteres Vereinsamt innehaben, bilden den Ältestenrat. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den 1. und den 2. Vorsitzenden.
- 1.2 Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 1.3 Der Ältestenrat kann von sich aus oder auf Antrag eines Vereinsorgans oder eines Betroffenen tätig werden.
- 2. Dem Ältestenrat obliegt die Entscheidung von Streitigkeiten und die Rechtsfindung im Rahmen der Satzung oder der Ordnungen. Er kann Schlichtungen vornehmen und Strafen aussprechen.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

- 1.1 Bis zu acht Vereinsmitglieder, die alle kein Vereinsamt innehaben dürfen und fachkundig sein sollen, können zu Rechnungsprüfer gewählt werden.
- 1.2 Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.1 Die Rechnungsprüfer haben mindestens 2mal jährlich die Rechnungsführung des gesamten Vereins zu prüfen. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf
  - a) die Aufnahme und Kontrolle der Kassen-, Bank- und Vermögensbestände
  - b) die ordnungsgemäße Ausfertigung der Belege und deren zeitgerechte Verbuchung
- 2.2 Die Rechnungsprüfer haben vom Schatzmeister, Turnhallenverwalter und von den Abteilungsleitern und deren -kassierern eine Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der buchmäßigen Aufzeichnungen, Belege und der gelieferten Nachweise unterzeichnen zu lassen.
- 2.3 Die Rechnungsprüfer fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht, den sie der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich vortragen und bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung mit dem Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters verbinden.

## **§ 14 Abteilungen**

- 1.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.
- 1.2 Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Näheres regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten muss und die inhaltlichen Vorgaben des Hauptvereins einzuhalten hat. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend. Die Abteilungsordnung erhält erst Gültigkeit, wenn sie vom Vereinsrat genehmigt ist.

2. Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen des ihnen zugewiesenen Etats nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.

## **§ 15 Vereinsjugend**

1. Im Verein gibt es eine nach demokratischen Grundsätzen organisierte Vereinsjugend. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vorschriften der Jugendordnung.
2. Die Jugend des Vereins entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

## **§ 16 Amtszeiten**

- 1.1 Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre.
- 1.2 Alle anderen Amtszeiten betragen zwei Jahre.
- 1.3 Alle gewählten Amtsträger bleiben bis zur nächsten, satzungsgemäßen Bestellung des jeweiligen Organs im Amt.
- 1.4 Wiederwahl ist möglich.
2. Die Präsidenten, die Präsidiumsmitglieder und die Schatzmeister der Abteilungen und der Vereinsjugendleitung dürfen kein weiteres Vereinsamt in einer Person vereinigen.
3. Bei vorzeitiger Amtsbeendigung eines gewählten Amtsträgers kann das jeweilige Organ (§ 8 Nr. 2 bis 5 und die Abteilungsleitungen) bis zur satzungsmäßigen Neuwahl sich selbst ergänzen (Kooptation). Dies gilt auch, wenn ein Amt bei der Neuwahl nicht besetzt werden konnte.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Beiträge**

- 1.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Umlagen per Bankeinzug verpflichtet.
- 1.2 Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2.1 Über Abteilungs- und Zusatzbeiträge der Abteilungen entscheiden die jeweiligen Abteilungsversammlungen.
- 2.2 Diese Abteilungs- und Zusatzbeiträge der Abteilungen können erst in Kraft treten, nach dem sie vom Vereinsrat genehmigt wurden.

## **§ 19 Ordnungen**

1. Der Verein kann zur vereinsinternen Regelung Ordnungen erlassen. Ordnungen dürfen dabei nicht gegen die Satzung verstoßen.
- 2.1 Den Erlass, die Änderungen und die Aufhebungen werden vom Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- 2.2 Ordnungen der Abteilungen bedürfen ebenfalls einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vereinsrates.

## **§ 20 Auflösung**

- 1.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 1.2 Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird oder
  - b) der Vereinsrat mit 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschließt.
- 1.3 In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 1.4 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar, -gebäulichkeiten in Geld umzusetzen haben.
2. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Gersthofen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Für den Fall der Ablehnung durch die Stadt Gersthofen ist das Vermögen an den BLSV zu übergeben.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein ebenfalls dem zuständigen Finanzamt an.

## **§ 21 In Kraft treten**

- 1.1 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2004 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 1.2 Die Satzung vom 11. Januar 1975 und alle Ergänzungen/Änderungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.